

# RS OGH 1985/6/26 3Ob69/85 (3Ob70/85 - 3Ob74/85)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1985

## Norm

AO §10  
AO §53  
AO §55b  
AO §55c  
AO §55d

## Rechtssatz

Solange die zum Wirksamwerden des Ausgleichs erforderliche Bestätigung nicht erfolgt ist, kann sich der Gläubigersachwalter, dem bereits in Erfüllung der vom Schuldner im Ausgleichsantrag übernommenen Verpflichtung das Vermögen übergeben und Verkaufsvollmacht erteilt wurde, nicht auf die Unzulässigkeit der Einzelexekution auf das zur Liquidation bestimmte Vermögen berufen. Bevorrechtete Forderungen sind ungeachtet der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und der Ergebnisse der Abstimmung über den Ausgleichsantrag jedenfalls zu erfüllen. Zu ihrer Hereinbringung kann gegen den Ausgleichsschuldner Exekution geführt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/85  
Entscheidungstext OGH 26.06.1985 3 Ob 69/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0051745

## Dokumentnummer

JJR\_19850626\_OGH0002\_0030OB00069\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>